

2534/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller, Wimmer, Brix und Genossen haben am 11.6.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr.2583 /J betreffend „Deponieverordnung“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:
ad und 2

Die Abfalleigenschaften fordern eine strikte Trennung zwischen „Reststoffen“ und den sog. „Massenabfällen“, weshalb dafür in der Deponieverordnung jeweils ein eigener Deponietyp vorgesehen ist. Massenabfälle können durch vergleichsweise niedrigere Schadstoffgesamtgehalte charakterisiert werden, wobei ein höherer Gehalt an löslichen Stoffen zulässig ist. Reststoffe hingegen dürfen hohe Schadstoffgehalte aufweisen, jedoch nur einen geringen löslichen Anteil. Dabei sind nicht nur Einzelparameter im Eluat streng begrenzt, sondern - durch den Abdampfückstand - auch die Gesamtmenge an löslichen Stoffen.

Für den Deponietyp Reststoffdeponie stellt die Begrenzung der Gesamtmenge an löslichen Stoffen eine wesentliche Grundlage dar. Deshalb wurden in der Deponieverordnung grundsätzlich keine Ausnahmemöglichkeiten für den Parameter Abdampfückstand vorgesehen.

Zwischen den Parametern elektrische Leitfähigkeit und Abdampfrückstand besteht bei Abfällen zwar ein gewisser, jedoch sehr loser Zusammenhang. Aus mehr als 70 Abfallanalysen, die dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung stehen, kann man z.B. erkennen, daß der Grenzwert für den Abdampfrückstand von 3% auch schon bei Leitfähigkeitswerten von kleiner als 250 mS/m überschritten werden kann. Im anderen Fall wurde der Wert von 3% bei einem Abdampfrückstand von 1220 mS/m eingehalten. In diesem Leitfähigkeitsbereich betrug der höchste gemessene Wert für den Abdampfrückstand das 4-fache des niedrigsten gemessenen Wertes.

In der Beziehung der beiden Parameter ist zwar eine allgemeine Tendenz feststellbar, aber eine auch nur annähernde Umrechnung von einem Parameter auf den anderen ist im Einzelfall nicht möglich. Die Aussage, daß der Abdampfrückstand mit der elektrischen Leitfähigkeit konform gehe, kann nicht bestätigt werden.

Auch wenn möglicherweise die Ausnahmebestimmung für die Leitfähigkeit einzelner Abfallarten nur in seltenen Fällen zum Tragen kommen kann, so muß betont werden, daß für die Reststoffdeponie die Begrenzung des löslichen Anteiles absoluten Vorrang hat.